



## **§ 1 Name, Sitz, Ziele und Mittel, Gemeinnützigkeit, Vereinsvermögen**

(1) Der Verein „**HadZmich**“ (Abürzung für „Hödde a d'r Zitzemich“) mit Sitz in 57223 Kreuztal-Ferndorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Übernahme und Weiterführung der Tätigkeiten des Vereins CVJM Ferndorf im Bereich der „CVJM-Hütte“ im Ferndorfer Zitzenbachtal, d.h. insbesondere die Pflege und Intakthaltung der Landschaft und des heimatgeschichtlich bedeutsamen Gebäudes sowie der Umwelt und des gewachsenen Brauchtums an diesem Ort.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Arbeitseinsätzen und Baumaßnahmen zur Reinigung und ansprechenden und ökologisch sinnvollen Gestaltung der Umgebung sowie zum Erhalt des Gebäudes, weiterhin das Angebot geselliger Zusammenkünfte und besonderer Veranstaltungen etwa zur Heimat- und Naturkunde. Auf die Einbeziehung Jugendlicher soll besonderes Augenmerk gelegt werden.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Bei Vereinsauflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen je zur Hälfte an den Verein zur Pflege der Dorfgemeinschaft in Ferndorf e.V. und die Evangelische Kirchengemeinde Ferndorf oder ihren Rechtsnachfolger, die den jeweils empfangenen Betrag unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied können natürliche und juristische Personen sein. Natürliche Mitglieder sollen wenigstens das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben.

(2) Mitglieder haften nicht für Verbindlichkeiten des Vereins.

(3) Das aktive Wahlrecht haben alle Mitglieder.

(4) Der Antrag zur Aufnahme ist an den Vorstand zu richten; dieser entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Gegen einen abgelehnten Antrag ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Tod;

b) durch Austritt aus dem Verein: dieser erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Jahresschluss;

c) durch Ausschließung: diese kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied trotz wiederholter Mahnung mit der Zahlung des Beitrags sechs Monate im Rückstand ist oder wenn das Mitglied beharrlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder ihn durch sein Verhalten schädigt. Gegen die Ausschließung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

(6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Beitrag zu zahlen, der von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist.

### **§ 3 Organe**

Organe des Vereins sind

- der Vorstand (§ 5)
- die Mitgliederversammlung (§ 4).

### **§ 4 Mitgliederversammlung**

(1) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind wenigstens alle drei Jahre die Mitglieder zusammenzurufen. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand und hat mit einer Frist von einer Woche in Textform zu erfolgen. Die Tagesordnung soll angegeben werden.

(2) Sofern nicht bereits mit der Einladung geschehen, ist die Tagesordnung zu Beginn der Versammlung anzugeben. Ergänzungen und Änderungen sind auch im Verlauf der Mitgliederversammlung durch den Vorstand möglich.

(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgabe, den Vorstand zu wählen, den Kassen- bzw. Rechnungsbericht zu genehmigen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen. Die Mitgliederversammlung kann Kassenprüfer bestellen oder sonstige oder ggfs. weitere Regelungen über die Prüfung der Kasse treffen.

(4) Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt bei mit einer Person besetztem Vorstand durch diese, bei mit mehreren Personen besetztem Vorstand durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied außer dem Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon für die gesamte Dauer der Versammlung oder einen Teil ein anderes anwesendes natürliches Mitglied als Versammlungsleiter bestimmen.

(5) Jedes in der Mitgliederversammlung erschienene Mitglied hat eine Stimme. Vertretung natürlicher Mitglieder durch Vollmacht ist nicht zulässig.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben wie ungültige Stimmen für das Abstimmungsergebnis außer Betracht.

(8) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

(9) Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand verpflichtet, wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung es schriftlich beantragt. Wird der Verein etwa aufgrund der Vakanz des Vorstands handlungsunfähig, kann jedes Mitglied eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Im Übrigen gelten die Vorschriften dieses Abschnitts.

(10) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und, sofern abweichend, auch vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Bei Satzungsänderung ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

### **§ 5 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht mindestens aus einer natürlichen Person. Die Mitgliederversammlung kann weitere natürliche Personen in den Vorstand wählen. In diesem Falle ist eine Person als Vorsitzender zu bestimmen.

(2) Der Vorstand bildet den gesetzlichen Vertreter des Vereins. Ist der Vorstand nur mit einer Person besetzt, vertritt diese den Verein alleine nach außen. Ist der Vorstand mit mehreren Personen besetzt, vertritt der Vorsitzende den Verein gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied nach außen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und die Aufgaben und Befugnisse nach innen aufteilen und begrenzen.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils drei Jahre. Vorstandsmitglieder bleiben nach

Ablauf ihrer Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Wählbar sind nur voll geschäftsfähige, volljährige Mitglieder. Die Wahl nicht anwesender Mitglieder ist gültig, wenn das Einverständnis eingeholt wird.

(4) Der Vorstand hat die Aufgabe, das Vereinswerk zu leiten, die Geschäfte ordnungsgemäß zu führen sowie darüber zu wachen, dass die genannten Vereinsziele verwirklicht werden.

(5) Ist der Vorstand nur mit einer Person besetzt, hat diese ihre Beschlüsse in geeigneter Weise zu dokumentieren.

(6) Ist der Vorstand mit mehreren Personen besetzt, fasst er seine Beschlüsse im Allgemeinen in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied außer dem Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann formfrei erfolgen. Beschlüsse können bei besonderer Dringlichkeit auch außerhalb von Sitzungen mündlich oder durch Schriftwechsel in Textform durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder getroffen werden, sollen aber im Protokoll der nächsten Sitzung festgehalten werden.

(7) Der Vorstand i.S.v. Abs. 6 ist bei einer gem. Abs. 6 ordnungsgemäß einberufenen Vorstandssitzung beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

(8) Gäste können auf Einladung des Vorstands beratend an den Sitzungen des Vorstands i.S.v. Abs. 6 teilnehmen.

(9) Über die Vorstandssitzung i.S.v. Abs. 6 ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

## **§ 6 Satzungsänderungen, Vereinsauflösung**

(1) Über Änderungen dieser Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins entscheidet eine ordentliche oder außerordentliche Versammlung der Mitglieder.

(2) Alles weitere regelt § 4.

*beschlossen in der Vereinsgründungsversammlung vom 31.03.2015*

*Gründungsmitglieder gem. Liste*

*gez. Dominik Braun*